

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung C2/9
Stubenring 1
1011 Wien

ANZEIGE DER BESTELLUNG zum/zur VERANTWORTLICH BEAUFTRAGTEN

gemäß den §§ 50 und 51 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, in der geltenden Fassung und § 24 des Sicherheitskontrollgesetzes 2013 (SKG 2013) (**bitte durchstreichen wenn nicht zutreffend**). Unter Bezugnahme auf die oben zitierten Bestimmungen des AußWG 2011 bestellt das Unternehmen (**Bezeichnung laut Eintragung im Firmenbuch, Nachweis der rechtmäßigen Berufsausübung**)

vertreten durch (**Organ(e) mit Funktion und Namen**)

hiermit Herrn/Frau (**bestellte Person(en) mit Funktion und Namen**)

geboren am / in

Staatsbürgerschaft

wohnhaft in

Telefonnummer

E-Mail

in seiner(ihrer) Funktion im Unternehmen als (**Position im Unternehmen**)

zum/r verantwortlich Beauftragten.

Anzuschließende, erforderliche Beilagen:

- ✓ aktueller **Strafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) **je genannter Person** (Ausstellungsbehörde: Bundespolizeidirektion bzw. Bürgermeister)
- ✓ aktueller **Verwaltungsstrafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) **je genannter Person** (Ausstellungsbehörde: Magistrat der Stadt Wien - z.B. MA 63 bzw. **jeweilige Bezirkshauptmannschaft**)
- ✓ aktueller **Finanzstrafregisterauszug** (in elektronischer Kopie) je genannter Person (Zuständig ist **bundesweit** das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg (FA07), **Tel: +43-50-233-233** Finanzstrafregister im Finanzzentrum Wien-Mitte, Marxergasse 4, 1030 Wien)
- ✓ aktueller **Firmenbuchauszug** (in elektronischer Kopie)

Abteilung 9

1010 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 805832, 808377 | Fax: +43 (0)1 71100 808366 | DVR 0037257

E-Mail: post.c29@bmdw.gv.at | www.bmdw.gv.at

Seite **1** von **5**

Kurze Darstellung des Verantwortungsbereichs und der Anordnungsbefugnis:

✓ Herr/Frau

ist daher **berechtigt und befugt**, Lieferungen **zurückzurufen** und Geschäftsabwicklungen **zu stoppen**.

Kurze Darstellung der innerbetrieblichen Ablaufstruktur von Ausfuhranträgen

- in Form der Feststellung der Genehmigungspflicht der Güter sowie kritischer Endverwender und kritischer Endverwendungen und aufgrund der nationalen Rechtsnormen (z.B. AußWG 2011) und EU-Rechtsgrundlagen (z.B. Dual-Use)

- in Form der internen Arbeitsanweisungen/Regelungen anhand vorhandener Prozessabläufe für die Einhaltung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften für Verbringungs- und Ausfuhranträge

- in der Wahl der eingesetzten Betriebsmittel (Tabellen, Softwareprogramme) zu innerbetrieblichen Abwicklungen und der internen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Exportkontroll- und Verbringungs Vorschriften

- in Form der Einhaltung von Meldeverpflichtungen gegenüber Behörden (Übermittlung von Abschreibungen, Nachweise der Erfüllung der Auflagen)

- In der Wahl der Information über Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter im Bereich Verbringungs- und Ausfuhrkontrolle

1. Der/Die verantwortliche Beauftragte ist ein Mitglied des Vorstandes, ein/e Geschäftsführer/in oder ein/e vertretungsbefugte/r Gesellschafter/in oder übt eine andere leitende Funktion im Unternehmen aus. Er/Sie ist kraft seiner/ihrer Stellung im Betrieb oder durch Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten bevollmächtigt zur Vertretung nach außen sowie anordnungsberechtigt hinsichtlich aller von dem oben angeführten Unternehmen vorgenommenen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgängen und erfüllt die in den §§ 50 und 51 AußWG 2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF normierten Voraussetzungen für seine/ihre Bestellung. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat auf Grund seiner/ihrer Anordnungsbefugnis die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die einschlägigen Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden. Dem/Der verantwortlichen Beauftragten sind alle maßgeblichen Bestimmungen für die Abwicklung von Ausfuhr-, Durchfuhr- und Vermittlungstätigkeiten, von innergemeinschaftlichen Verbringungen sowie von technischer Unterstützung bekannt. Diese Bestimmungen sind insbesondere:

- Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 erlassen wird (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26/2011 idgF einschließlich der Verordnungen des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Erste und Dritte Außenwirtschaftsverordnung - 1., und 3. AußVV) samt deren Anhängen, BGBl. II Nr. 343/2011 idgF;
- Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Amtsblatt L 134/2009, einschließlich ihrer Anhänge, idgF;
- aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Sinne des § 1 Z 24 AußWG 2011, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden;

2. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat daher Kenntnis darüber, ob genannte Bestimmungen und ob die Güter einer Genehmigung bedürfen oder verboten sind. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat im Unternehmen alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Rechtsakte durch das Unternehmen zu gewährleisten. Dies betrifft u. a. die Einrichtung einer Ablauforganisation, die es dem/der verantwortliche Beauftragten ermöglicht, die Ausfuhr von Gütern jederzeit zu stoppen, wenn diese im Widerspruch zu den in Punkt 2 genannten Gesetzen und Verordnungen steht, keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, verboten ist, oder der/die verantwortliche Beauftragte Grund zur Annahme hat, dass die Güter zu einen der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 idgF bzw. der 1. Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. Nr. 343 /2011 idgF, genannten Zwecke verwendet werden könnten.

Der/Die verantwortliche Beauftragte ist verpflichtet, alle im Unternehmen mit der Ausfuhr beschäftigten Personen regelmäßig hinsichtlich der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen zu schulen.

Der/Die verantwortliche Beauftragte hat dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine schriftliche Darstellung des internen Programmes zur Einhaltung der

Ausfuhrkontrollverfahren des Unternehmens vor Bestellung zu übermitteln. Diese Beschreibung enthält Angaben über die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Ausfuhr, über die Verteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, die internen Prüfverfahren, die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals, die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit, das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Ausfuhr und Verbringungen. Der/Die verantwortliche Beauftragte hat Änderungen der oben beschriebenen Maßnahmen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort umgehend anzuzeigen.

3. Sofern ein oder mehrere verantwortliche Beauftragte bestellt wurden, kommt diesen gemäß § 50 Abs. 6 AußWG 2011 die Verantwortung für die Einhaltung der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen für die gesamte Durchführung von Vorgängen im Sinne von § 49 Abs. 1 AußWG 2011 einschließlich der zollamtlichen Abfertigung zu.
4. Eine Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gültig. Der Wegfall einer Bestellungs Voraussetzung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen und die Bestellung zu widerrufen. Soll ein Wechsel in der Person des/der verantwortlichen Beauftragten erfolgen, sind die vertretungsberechtigten Organe des betreffenden Unternehmens verpflichtet, die Enthebung des/der bisherigen und die Bestellung des/der neuen verantwortlichen Beauftragten unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem unternehmensinternen Wirksamwerden dieser Maßnahmen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort anzuzeigen.
5. Die unterzeichnenden vertretungsberechtigten Organe und der/die unterzeichnende verantwortliche Beauftragte erklären die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung der Verlässlichkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 AußWG 2011. Der gegenständlichen Anzeige liegen ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Strafregisterbescheinigung sowie eine Kopie des Nachweises der rechtmäßigen Berufsausübung, sofern eine solche Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich ist, bei.

Unterschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Name in Blockschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Unterschrift (bestellte/r Verantwortlich Beauftragte/r)

Name in Blockschrift (Verantwortlich Beauftragte/r)

Datum

Ort

Datenschutzerklärung

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck der Durchführung von Exportkontroll- sowie Importverfahren, wenn eine Antragstellung/Meldung (sei es auf elektronischem Weg oder postalisch) gem § 53 Außenwirtschaftsgesetz AußWG 2011 BGBl I Nr 26/2011 idgF iVm § 13 AVG personenbezogene Daten, insbesondere Name (Firma), Anschrift, IP-Adresse, sowie allenfalls auch personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vorlage eines Identitätsnachweises erhoben werden, gespeichert werden. Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Bearbeitung des Antrags bzw der Meldung und Durchführung des Verfahrens erforderlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für eine elektronische Antragstellung über das Portal Außenwirtschaftsadministration im Bereich der Exportkontrolle die Bestellung eines Verantwortlich Beauftragten erforderlich ist. Hierfür werden personenbezogene Daten (Name, Funktion, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) gespeichert. Im Rahmen der von der ho. Behörde durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfung werden personenbezogene Daten durch Übermittlung eines aktuellen Strafregister-, Verwaltungsstraf- und Finanzstrafregisterauszuges erhoben. Ohne diese Daten kann ein elektronischer Antrag bzw eine elektronische Meldung nicht bearbeitet werden.

Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme an öffentliche Rechtsträger, soweit dies im AußWG 2011 samt dazugehörigen Verordnungen bzw sonstigen anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde).

Einwilligungserklärung

- Ich habe die oben angeführte Datenschutzerklärung gelesen und verstanden und willige ein, dass vom BMDW oben genannte personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Antrages bzw der Meldung und Durchführung des Verfahrens verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme an öffentliche Rechtsträger soweit dies im AußWG 2011 samt dazugehörigen Verordnungen bzw sonstigen anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Verarbeitung der Daten erfolgt insbesondere in Ausübung öffentlicher Gewalt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.
- Die unterzeichnende Person bestätigt, dass auch jene Personen, deren personenbezogene Daten von ihr angegeben wurden (insbesondere die Kontaktperson) dieser Datenverarbeitung zustimmen.
- Ich möchte Zugang zum Portal Außenwirtschaftsadministration und bin damit einverstanden, dass zu diesem Zweck meine Daten samt generierten Passwort gespeichert werden.

Unterschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Name in Blockschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Unterschrift (bestellte/r Verantwortlich Beauftragte/r)

Name in Blockschrift (Verantwortlich Beauftragte/r)

Datum

Ort